



STADTGEMEINDE PURBACH AM NEUSIEDLER SEE

Hauptgasse 38
A-7083 Purbach am N.S.
E-Mail: stadtgemeinde@purbach.gv.at

Telefon: 02683/5116
Fax: 02683/5116-15
Internet: www.purbach.gv.at

Bezug & Kontakt

Zahl:	30/35/2026-10 (bei Eingaben bitte die Zahl anführen)
Ort:	Purbach am Neusiedler See
Datum:	21.07.2026
Sachb.:	Michael Jahn
Tel.:	02683 5116
E-Mail:	stadtgemeinde@purbach.gv.at

KUNDMACHUNG

Amtshandlung	Bauverhandlung über das nachstehende Bauvorhaben
Bauvorhaben	Abbruch eines Gebäudes
Bauwerber:in	Mag. Daniel Müller

MÜNDLICHE VERHANDLUNG

Verhandlungsdatum	Mittwoch, 05.08.2026
Zeit	14:00 Uhr
Verhandlungsort	Stiefelgasse 9, 7083 Purbach am Neusiedler See
Verhandlungsleiter	Bürgermeister Ing. Harald Neumayer
Rechtsgrundlagen	§§ 18, 30 Burgenländisches Baugesetz 1997 in Verbindung mit §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idgF

HINWEISE

1. Die Projektunterlagen liegen zur Einsichtnahme für die Parteien dieses Bauverfahrens während der Parteienverkehrsstunden im Gemeindeamt auf (*um Terminvereinbarung wird höflich ersucht*).

Parteienverkehrsstunden:

Montag bis Freitag: 08:00 bis 11:30 Uhr
Dienstag: 08:00 bis 11:30 Uhr, 14:00 bis 16:30 Uhr

2. Die Vertreter der Parteien haben sich mit einer ordnungsgemäßen schriftlichen Vollmacht auszuweisen, widrigenfalls nur amtsbekannte Familienmitglieder, haushaltsangehörige Angestellte oder amtsbekannte Personen von beruflichen oder anderen Organisationen als vertretungsbefugt angesehen werden, sofern kein Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis besteht können.
3. Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

**Hinweis auf die Rechtsfolgen bei nicht fristgerechter Erhebung von Einwendungen nach § 42
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.:**

„§ 42.

(1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

(1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

(2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

(3) Eine Person, die glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

(4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.“

Ergeht an:

1. Mag. Daniel Müller, Wattmanngasse 4, A-1130 Wien, als Bauwerberin
2. KROKUS architektur ZT GmbH, Walfischgasse 11/8, A-1010 Wien, als Planverfasserin
3. Baumeister Horst Tschürtz, Axerweg 51, A-7000 Eisenstadt als Bausachverständiger
4. Elfriede und Wolfgang Rabl, Kölblgasse 12 / 22, A-1030 Wien, als Nachbarn
5. Luma Bros GmbH, Nikolausgasse 3, A-7083 Purbach am Neusiedler See, als Nachbarin
6. Brigitte Szakats, Stiefelgasse 16, A-7083 Purbach am Neusiedler See, als Nachbarin
7. Reinhold Höllisch, Stiefelgasse 10, A-7083 Purbach am Neusiedler See, als Nachbar
8. Werner und Anita Sandhofer, Stiefelgasse 6/Neubau, A-7083 Purbach am Neusiedler See, als Nachbarn
9. Martin und Bernadette Lang, Stiefelgasse 4/1, A-7083 Purbach am Neusiedler See, als Nachbarn
10. Martina Lang-Szakats, Stiefelgasse 4/2, A-7083 Purbach am Neusiedler See, als Nachbarin

11. Brigitte Scherr, Bahnstraße 4 / Stg. 5 / 4, A-7082 Donnerskirchen, als Nachbarin
12. Eduard Györög, Eisenstädter Straße 31a, A-7083 Purbach am Neusiedler See, als Nachbar
13. Hubert Györög, Hans Tinhofer-Straße 14 / 4, A-7000 Eisenstadt, als Nachbar
14. Julia-Carina Müller, Wattmannngasse 4/4, A-1130 Wien, als Nachbarin
15. Ing. Klaus Kaitna, Meisenweg 12, D-4230 Wesel, Deutschland, als Nachbar
16. Verlassenschaft nach DI Wolfgang Kaitna, Mag. Peter Lux, Taborstraße 39, A-1020 Wien, als Nachbar

Für den Bürgermeister:

Michael Jahn
(elektronisch gefertigt)